



1.000 KLICKS

PRO STUNDE. GÖNNEN SIE SICH EINE AUSZEIT, IN DER SIE EINIGES MEHR FÜR IHRE FITNESS ERREICHEN.

MATHIAS WENGERT

INBESTFORM
Gesundheitsmanagement



Informationen zum EStGB §3 Nr.34

Gesundheit fördern – Lohnnebenkosten sparen

Arbeitgeber können mit bis zu 500,- € pro Jahr die Gesundheit Ihrer Mitarbeiter steuer- und sozialabgabenfrei fördern.

Das gilt auch dann, wenn der Mitarbeiter zur Familie gehört oder nur als Aushilfe arbeitet.

Einzige Voraussetzung ist, dass die Leistungen als Gehaltsextra zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden.

Einfach den Betrag in der Gehaltsabrechnung des Mitarbeiters als steuerfreie Leistung gemäß EStG §3 Nr.34 ausweisen. Sie brauchen weder Lohnsteuer noch Sozialabgaben abzuführen und behandeln den Betrag wie eine Betriebsausgabe, die voll abzusetzen ist.

Als Nachweis für das Finanzamt gilt die Bescheinigung der Teilnahme des Anbieters.

Die Gesundheitsförderung stellt somit eine Alternative zur Lohnerhöhung dar, die unbürokratisch beiden Seiten finanzielle Vorteile bietet.

Macht ihr Mitarbeiter bereits anerkannte Maßnahmen zur Gesundheitsförderung, muss er diese nicht mehr aus seinem zu versteuernden Einkommen bezahlen.

- Zur allgemeinen Gesundheitsprävention gehören: Handlungsfelder des §20 SGB V
 - Bewegung (Herz-Kreislauftraining, Wirbelsäulengymnastik, Rückengymnastik, Pilates,...)
 - Ernährung (Ernährungsberatung,...)
 - Stressbewältigung und Entspannung (Autogenes Training, Entspannungskurse, Yoga, Tai Chi, Qi Gong,...)
 - Suchtmittelkonsum (Raucherentwöhnungskurse,...)
- Zur arbeitsplatzbezogenen Gesundheitsförderung gehören:
 - Arbeitsbedingte Belastung des Bewegungsapparates (Rückenschule, Massagen, Ergonomieberatung...)
 - Betriebsverpflegung (Schulung des Küchenpersonals,...)
 - Psychosoziale Belastung (Supervision,...)
 - Suchtmittelkonsum (Anti-Alkohol-Programm für Berufskraftfahrer,...)
- Die Kurse, Seminare, Vorträge oder Schulungen können sowohl inner- als auch außerbetrieblich organisiert sein. Die Maßnahmen müssen lediglich durch die gesundheitsfachliche Bewertung der Krankenkasse anerkannt sein und von Seminarleitern mit einer staatlich anerkannten Qualifikation gehalten werden.
- Nicht steuerbegünstigt ist die Übernahme oder der Zuschuss zu Mitgliedschaften an Sportvereinen oder Fitnessstudios.